

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

ein gigantische Schuldenpaket ist beschlossen, zwei Drittel des alten Bundestages haben das Grundgesetz geändert und zusätzliche Schulden in Höhe von bis zu 1,8 Billionen Euro ermöglicht. Dieses Geld soll die Bundeswehr ertüchtigen und Investitionen in die deutsche Infrastruktur ermöglichen. Das sei nötig, weil Deutschland wegen der Schuldenbremse kaputtgespart wurde – so wird allenthalben erklärt. Doch diese Rechtfertigung entspricht nicht der Realität. Nachfolgend einige Fakten über den Umgang des Staates mit Geld, die zeigen, dass die Schuldenbremse nicht das Kernproblem war, wenn es darum ging, in die staatliche Infrastruktur zu investieren.

Seit 2009 ist die Schuldenbremse im Grundgesetz verankert, seit 2011 ist sie in Kraft. Doch schon die Behauptung, diese sog. „Fiskal-Restriktion“ würde die Politik zum Sparen zwingen, entspricht nicht der Realität: Die Schuldenbremse des Bundes heißt aus gutem Grund „Bremse“ und nicht „Verbot“, denn sie erlaubt eine Nettokreditaufnahme von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP); also rund 15 Mrd. Euro Schulden. Hinzu kommt die sog. „Konjunktur-Komponente“, die – je nach wirtschaftlicher Situation – weitere Schulden erlaubt. Für 2025 sind im Rahmen der Schuldenbremse bereits 51 Mrd. Euro Schulden erlaubt; das entspricht mehr als 10 % des Bundeshaushaltes.

Doch genau diese bereits vorhandene Flexibilität der Schuldenbremse ist der Grund dafür, warum Deutschland in den kommenden zwölf Jahren noch deutlich mehr Schulden als die zu erwartenden 1,8 Billionen Euro machen könnte. Je nach Konjunkturlage sind nämlich pro Jahr zwischen 15 und 50 Mrd. Euro an (im Rahmen der Schuldenbremse erlaubten) Krediten möglich, was die gesamte Neuverschuldung in einen Bereich von knapp 2,0 Billionen Euro treiben könnte.

Auch der Vorwurf, die Schuldenbremse Sorge dafür, dass in Deutschland nicht ausreichend in die Infrastruktur investiert werde, entspricht nicht der Realität.

Lag der Anteil öffentlicher Investitionen in Deutschland Mitte der 1970er Jahre noch bei 6 % des BIP, ist diese Quote bis zur Jahrtausendwende in den Bereich von knapp über 2 % des BIP gefallen. Seit die Schuldenbremse im Jahr 2009 beschlossen wurde bewegte sich die Investitionsquote Jahr für Jahr rund um 2 % des BIP, mit minimal steigender Tendenz seit Mitte der

2010er-Jahre. Insofern waren die öffentlichen Investitionen längst auf 2 % des BIP eingebrochen, bevor eine Schuldenbremse überhaupt angedacht, geschweige denn beschlossen war.

Schaut man etwas genauer auf die Bruttoanlageninvestitionen, so ist festzustellen, dass sich die Investitionsquote des Bundes, für den die Vorgaben der Schuldenbremse ja gelten, seit deren Einführung sogar von 0,9 % auf 1,1 % des BIP erhöht hat.

Ein Beleg dafür, dass mangelnde Investitionsmöglichkeiten nicht der Schuldenbremse anzulasten sind, offenbart der Blick darauf, wie großzügig der Staat mit sich selbst umgeht.

Seit dem Tiefpunkt 2008 mit 4,51 Mio. Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist die Zahl der Menschen, die in Schulen, Behörden und Verwaltungen arbeiten um knapp 17 % oder 760.000 Stellen auf nunmehr 5,27 Mio. angewachsen – Tendenz steigend.

Das bedeutet alles nicht, dass in Deutschland nicht ein enormer Investitionsstau mit Blick auf Straßen, Brücken, öffentliche Gebäude, Schienen-, Strom- und Glasfasernetz sowie die digitale Infrastruktur besteht. Die Zahlen verdeutlichen jedoch, dass eine Schuldenbremse niemanden daran gehindert hat, sehr viel Steuergeld auszugeben oder die Quote der Sozialleistungen seit 1990 von 25 % auf mehr als 33 % zu erhöhen.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort

Viele Grüße

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Für Einkommensteuerpflichtige

Einkommensteuererstattung für Verdienstaufschaden muss versteuert werden

Eine Steuerpflichtige musste aufgrund eines schweren medizinischen Behandlungsfehlers ihren Beruf aufgeben. Von der Versicherung des Schädigers erhielt sie jährlich ihren Verdienstaufschaden ersetzt. Die Zahlungen musste sie als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn versteuern. Die Versicherung kam ihrer gesetzlichen Pflicht nach, die von der Klägerin in den Vorjahren bereits geleisteten Einkommensteuerzahlungen für die erhaltenen Entschädigungsleistungen zu erstatten. Das Finanzamt und das Finanzgericht waren der Ansicht, dass diese Erstattungen selbst der Einkommensteuer unterlägen. Die Klägerin war der Ansicht, dass es sich um einen Steuerschaden handelt, dessen Ersatz keine Steuer auslöst.

Der BFH wies die Revision der Klägerin zurück. Zu den steuerpflichtigen Entschädigungen zählt nicht nur der zunächst gezahlte Ausfall des Nettoverdienstes, sondern auch die vom Schädiger später erstattete Steuerlast. Die Richter knüpften insoweit an die zivilrechtlichen Wertungen an, die den Schädiger bzw. dessen Versicherung verpflichteten, auch die auf den Verdienstaufschaden entfallende Steuer zu übernehmen. Der Nettoverdienstausfall und die Steuerlast sind Bestandteile eines einheitlichen Schadenersatzanspruchs, die nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt werden. Beides dient dem Ersatz entgehender Einnahmen des Geschädigten. Eine tarifermäßigte Besteuerung der Steuererstattungen schlossen die Richter aus. Dies lag insbes. daran, dass die Klägerin ihren gesamten Verdienstaufschaden (inkl. der darauf beruhenden Steuerlasten) nicht zusammengeballt in nur einem Jahr ersetzt erhielt. Die Verteilung der Zahlungen auf mehrere Jahre nahm der Entschädigung die für eine ermäßigte Besteuerung notwendige „Außerordentlichkeit“.

Steuerfreiheit von Altersteilzeit-Aufstockungsbeträgen

Im Streitfall war der Kläger im Rahmen einer Altersteilzeit beschäftigt und erhielt neben seinem regulären Arbeitsentgelt einen steuerfreien Aufstockungsbetrag in Höhe von 40 % des Bruttoarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit. Nach Beendigung der Altersteilzeit bzw. während seines Ruhestands wurde ihm aus einem betrieblichen Bonusprogramm ein Betrag einschließlich eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags ausgezahlt. Den Aufstockungsbetrag machte der Kläger als Lohnersatzleistung geltend. Das beklagte Finanzamt behandelte die gesamte Auszahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, weil der Kläger sich zum Zeitpunkt des Zuflusses nicht mehr in Altersteilzeit befand. Die Richter des Finanzgerichts Köln gaben der Klage statt.

Der BFH folgte der Entscheidung und stellte klar, dass die Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung ist. Entscheidend ist, dass der Aufstockungsbetrag auf der während der Altersteilzeit erbrachten Arbeitsleistung und den dazugehörigen Vereinbarungen beruht. Die Steuerbefreiung verliere nicht ihren Zweck (die Förderung der Altersteilzeit und die Entlastung des Arbeitsmarktes), nur weil der Betrag erst nach Beendigung der Altersteilzeit zufließt. Maßgeblich ist nicht der Zuflusszeitpunkt, sondern der Zeitraum, für den der Aufstockungsbetrag gezahlt wurde. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass der streitige Altersteilzeit-Aufstockungsbetrag steuerfrei ist und als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Objektive Feststellungslast für Zufluss einer verdeckten Gewinnausschüttung

Das Finanzgericht Düsseldorf stellt klar, dass das Finanzamt die Feststellungslast dazu tragen muss, ob hinzugeschätzte Betriebseinnahmen den Gesellschaftern tatsächlich zugeflossen sind und verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) auf Seiten der Gesellschafter darstellen. Wenn eine GmbH Schwarzeinnahmen erzielt, müssen nicht zwangsläufig alle Gesellschafter diese als verdeckte Gewinnausschüttung versteuern. Nach Auffas-

sung der Richter sei entscheidend, wer tatsächlich Zugriff auf die Gelder hatte.

Im Streitfall waren die Klägerin und deren Mutter zu je 50 % an einer GmbH beteiligt. Die GmbH unterhielt zwei Betriebsstätten (Modehaus und Textilgroßhandel). Die Klägerin war zeitweise auch Geschäftsführerin. Während einer Betriebsprüfung konnte der Verbleib von Geldbeständen nicht aufgeklärt werden. Die Betriebsprüfung nahm dies zum Anlass, in Höhe der „verschwundenen“ Bestände Zuflüsse an die Gesellschafterinnen anzunehmen, die den beiden Gesellschafterinnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote je zur Hälfte als vGA zugerechnet wurden. Die Tochter klagte gegen die Steuerbescheide, weil ihr die Gelder nicht zugeflossen seien und sie nur für den Textilgroßhandel zuständig gewesen sei. Vielmehr hätten die Eltern das Modehaus allein verwaltet und die Einnahmen an sich genommen. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage teilweise statt. Die Schwarzentnahmen aus dem Modehaus muss die Klägerin nicht versteuern, da sie darauf keinen Zugriff hatte.

Vorzeitige Auflösung eines Zins-Swaps: Zur Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten bei Vermietungseinkünften

Der BFH entschied, dass erbrachte Ausgleichszahlungen aufgrund einer vorzeitigen Auflösung eines sog. „Zins-Swaps“ (ein unbedingtes Termingeschäft) keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind. Beendet ein Steuerpflichtiger einen Zins-Swap, der im Zusammenhang mit der Finanzierung einer vermieteten Immobilie zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos abgeschlossen worden ist, wird ein bis dahin bestehender wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst.

Im Streitfall hatte eine vermögensverwaltende GmbH & Co. KG ein Umschuldungsdarlehen zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks abgeschlossen. Zur Zinsicherung wurde ein Zins-Swap mit einer Laufzeit von zehn Jahren vereinbart. Aufgrund gesunkener Marktzinsen führte die Swap-Vereinbarung jedoch zu einer finanziellen Zusatzbelastung. Daher entschied sich die

Gesellschaft zu einer vorzeitigen Beendigung des Zins-Swaps und leistete eine Ausgleichszahlung in Höhe von rund 700.000 EUR. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt. Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und entschied, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr gegeben ist. Die Zahlung ist vielmehr als Verlust aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Hintergrund

Zins-Swaps werden von Immobilieninvestoren häufig zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt. Im Kern handelt es sich dabei um ein Finanzinstrument, bei dem feste und variable Zinsen auf eine Darlehenssumme getauscht werden. Während laufende Zahlungen im Rahmen eines Zins-Swaps nach bisheriger Rechtsprechung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt werden, stellte sich die Frage, wie eine einmalige Ausgleichszahlung bei der vorzeitigen Beendigung eines solchen Geschäfts steuerlich zu behandeln ist.

Hinweis

Die Entscheidung des BFHs betrifft ausschließlich die vorzeitige Beendigung von Zins-Swaps. Schuldzinsen und laufende Swap-Zahlungen bleiben nach wie vor als Werbungskosten abzugsfähig.

Bildung von Rückstellungen für übernommene Pensionsansprüche für einen neu angestellten Arbeitnehmer

Der BFH entschied, dass für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann.

Zwischen den Beteiligten war strittig, ob für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung eine

Rücklage gebildet werden darf. Ein Arbeitnehmer wechselte von einem anderen Unternehmen als neuer Arbeitgeberin zur Klägerin, die dabei übernahm die vom vorherigen Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage mit den entsprechenden Vermögenswerten von rund 512.000 EUR. Es entstand ein Übertragungsgewinn von rund 78.000 EUR, für den die Klägerin eine Rücklage bildete. Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass eine Rücklagenbildung unzulässig bzw. § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG nicht anzuwenden sei, denn die Regelung des § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG greife nur auf die in § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 EStG genannten Tatbestände. Jedoch werde die Übernahme von Pensionsverpflichtungen in Satz 4 aufgeführt.

Einspeisevergütungen beim Betrieb einer steuerfreien Photovoltaikanlage als Betriebsausgabe

Im Streitfall betrieb eine Ehegatten-GbR eine Photovoltaikanlage und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Aufgrund einer im Jahr 2022 geleisteten Rückzahlung von Einspeisevergütungen aus den Vorjahren war zwischen den Parteien strittig, ob diese Rückzahlung steuermindernd als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, obwohl die Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage mit Wirkung ab dem 01.01.2022 steuerfrei gestellt sind.



Das Niedersächsische Finanzgericht ist der Auffassung, dass § 3c Abs. 1 EStG

einer Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, da diese Norm den Betriebsausgabenabzug nur ausschließt, wenn die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen steuerfrei sind. Da die ursprünglichen Einnahmen aus den Einspeisevergütungen vor 2022 steuerpflichtig waren, entfällt eine Anwendung dieser Regelung. Zudem enthält § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG kein generelles Gewinnermittlungsverbot.

Die Vorschrift entlastet den Betreiber eines „Nur-Photovoltaikbetriebs“ nur von der Erstellung einer Gewinnermittlung. Daher bleibt die Rückzahlung einer früher versteuerten Betriebseinnahme auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn spätere Betriebseinnahmen von der Steuer befreit sind.

E-Rezept: Nachweispflicht für steuerliches Absetzen von Krankheitskosten

Das Bundesfinanzministerium hat bzgl. des Nachweises von Krankheitskosten bei der Einlösung eines sog. „E-Rezepts“ mitgeteilt, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die steuerliche Abziehbarkeit als außergewöhnliche Belastungen bei der Einlösung auch von E-Rezepten bei verschreibungspflichtigen Medikamenten gegeben ist.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit der entstandenen Krankheitskosten. Dieser ist bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. die Rechnung der Online-Apotheke zu erbringen.

Bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung kann der Nachweis alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke erbracht werden.

Der Kassenbeleg bzw. die Rechnung der Online-Apotheke muss folgende Angaben enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- die Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels),
- den Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag und
- die Art des Rezeptes.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024. Jedoch wird es von der Finanzverwaltung für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist; d.h. für den Veranlagungszeitraum 2024 ist ein Kassenbeleg ohne den Namen des Steuerpflichtigen unschädlich.

Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs für Erhaltungsrücklagen

Die Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen) sind steuerlich im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar. Der BFH stellte klar, dass Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erst vorliegen, wenn aus der Rücklage Mittel zur Zahlung von Erhaltungsaufwendungen entnommen werden.

In dem vom BFH entschiedenen Fall vermieteten die Kläger mehrere Eigentumswohnungen. Das von ihnen an die jeweilige Wohnungseigentümergeinschaft gezahlte Hausgeld wurde z.T. der gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsrücklage zugeführt. Insoweit erkannte das beklagte Finanzamt keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Der Abzug könne erst in dem Jahr erfolgen, in dem die zurückgelegten Mittel für die tatsächlich angefallenen Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum verbraucht würden. Die Kläger vertraten die Ansicht, dass bereits die Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei einer vermieteten Wohnung berücksichtigt werden müssten. Sie begründeten dies u.a. damit, dass nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz im Jahr 2020 eine Wohnungseigentümergeinschaft Rechtsfähigkeit erlangt hat. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage ab.

Die BFH-Richter wiesen die Revision der Kläger zurück. Der Werbungskostenabzug fordert einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Vermietungstätigkeit und den Aufwendungen. Zwar hätten die Kläger den der Erhaltungsrücklage zugeführten Teil des Hausgeldes zwar erbracht und konnten hierauf nicht mehr zurückgreifen, da das Geld ausschließlich der Wohnungseigentümergeinschaft gehört. Auslösender Moment für die Zahlung ist jedoch nicht die Vermietung, sondern die rechtliche Pflicht jedes Wohnungseigentümers, am Aufbau und an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Rücklage für die Erhaltung des

Gemeinschaftseigentums mitzuwirken. Ein Zusammenhang zur Vermietung entsteht erst, wenn die Gemeinschaft die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen ausgibt – erst dann kommen die Mittel der Immobilie zugute. Desweiteren hob der BFH hervor, dass entgegen der Auffassung der Kläger auch die Reform des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020, durch die der Wohnungseigentümergeinschaft die volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die steuerrechtliche Beurteilung des Zeitpunkts des Werbungskostenabzugs für Zahlungen in die Erhaltungsrücklage nicht verändert.

Hintergrund

Die Finanzverwaltung lässt geleistete Zahlungen in die nach dem Wohnungseigentümergebiet vorgeschriebenen Erhaltungsrücklagen erst zum Werbungskostenabzug zu, wenn die Hausverwaltung die Rücklagen tatsächlich für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums verausgabt hat.

Für Umsatzsteuerpflichtige

Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen

Der BFH hat entschieden, dass ein Grundstückserwerber nicht für unrichtige Steuerausweise in den von ihm übernommenen Mietverträgen haftet.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein mit einem vermieteten Bürogebäude bebauten Grundstück erworben. Der Voreigentümer hatte u.a. mehrere Mietverträge abgeschlossen. In diesen waren jeweils die monatlichen Mieten mit dem Zusatz „+ 19 % Mehrwertsteuer“ benannt. Die Klägerin selbst behandelte die Umsätze aus der Vermietung der genannten Räume als steuerfrei.

Diese Entscheidung werden sehr viele Erwerber von Grundstücken erleichtert zur Kenntnis nehmen. Wenn die Rechtsauffassung des Finanzamtes und des Finanz-

gerichts Berlin-Brandenburg im Verfahren Bestand gehabt hätte, müssten Grundstückserwerber bei allen für das Grundstück bestehenden Mietverhältnissen nachforschen, ob bei Abschluss des Mietvertrags im Vertrag oder in irgendwelchen Anschreiben, Anlagen etc. eine Umsatzsteuer ausgewiesen worden ist.

Hinweis

In vergleichbaren Fällen ist aber trotzdem anzuraten, bei einem Grundstückserwerb mit Unternehmen als Mieter, die vertragliche Situation auf das gewünschte und gewollte Ergebnis hin zu prüfen und die Mietverträge ggf. anzupassen.

Eine völlig andere steuerrechtliche Folge ergibt sich allerdings bei einem durch Erbfall erworbenen Grundstück. Da tritt der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers ein und übernimmt damit auch die Verpflichtungen aus dem Umsatzsteuergesetz.

Für Gewerbesteuerpflichtige

Keine Gewerbesteuer-Hinzurechnung bei Außenwerbung

Die Klägerin, eine Spezialagentur für Außenwerbung, unterstützte ihre Kunden bei der Planung und Umsetzung von Außenwerbekampagnen. Da sie keine Werbeträger dauerhaft anmietete und auch keine kreativen Leistungen erbrachte, wurden stattdessen Werbeflächen für begrenzte Zeiträume bei Werbeträgeranbietern gebucht, welche sich um Anbringung, Wartung und Dokumentation der Werbemaßnahmen kümmerten. In diesen Buchungen von Werbeträgerflächen sah das beklagte Finanzamt gewerbesteuerpflichtige Mietaufwendungen oder Aufwendungen für die Überlassung von Rechten. Das Hessische Finanzgericht gab der Klage in erster Instanz statt. Es vertrat die Ansicht, dass Aufwendungen für Werbeträger im Außenbereich nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und die Richter stellten klar, dass eine Hinzurechnung nur bei der zeitlich befristeten Überlassung von immateriellen Rechten (z.B. Urheberrechten oder Patenten) erfolgt. Entscheidend ist, dass das überlassene Recht eine geschützte Rechtsposition mit Abwehrrechten gegenüber Dritten darstellt. Im Streitfall wurde die Werbefläche lediglich für die Sichtbarkeit der Werbung genutzt. Nach Auffassung des BFHs lag jedoch keine Übertragung von Rechten mit eigenständigem Vermögenswert vor, also war keine Hinzurechnung gerechtfertigt.

Zur Einordnung der Verträge als Mietverträge führten die Richter aus, dass bei der rechtlichen Einordnung von Verträgen entscheidend ist, ob die Hauptleistungspflicht die Gebrauchsüberlassung (Mietvertrag) oder die Erbringung einer Werbeleistung (Werkvertrag) darstellt. Bei digitaler Werbung (digitale Werbeträger) liegt ein Werkvertrag vor, da regelmäßig nicht die Benutzung der digitalen Fläche, sondern eine mit der digitalen Fläche vom Anbieter zu erbringende Werbeleistung im Vordergrund steht. Übernimmt der Anbieter von analogen Werbeträgern neben der Pflicht zur Anbringung der Werbemittel gewichtige auf den Werbeerfolg bezogene Pflichten, kann dies zur Einstufung als Werkvertrag führen. Demnach kann auch bei klassischen Werbeträgern wie Plakatwänden ein Werkvertrag vorliegen, wenn zusätzliche erfolgsbezogene Pflichten (z.B. Anbringung, Wartung, Ausbesserung) übernommen werden. Diese Leistungen sind werkvertraglicher Natur und nicht als Miet- oder Pachtzinsen hinzuzurechnen.

Termine Steuern/Sozialversicherung

April / Mai 2025

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.04.2025 ¹	12.05.2025 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	entfällt
Umsatzsteuer		10.04.2025 ³	12.05.2025 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2025	15.05.2025
	Scheck ⁶	10.04.2025	15.05.2025
Gewerbesteuer		entfällt	entfällt
Grundsteuer		entfällt	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2025	19.05.2025
	Scheck ⁶	10.04.2025	15.05.2025
Sozialversicherung ⁷		28.04.2025	27.05.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2025/24.04.2025, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.